

S1-019

Satzung oder Ordnung

Antragsteller*innen: Sebastian Peter Wiedemeier

Titel: S1-019: Abstimmungsordnung

In Zeile 19 löschen:

(4) Die Bereitstellung des Plenums ~~und des Marktplatzes~~ sowie die Durchführung

Von Zeile 208 bis 209:

§ 11 Moderation ~~der Plattformen~~ des Plenums

(1) Zur Betreuung ~~des Marktplatzes und~~ des Plenums gibt es ~~jeweils~~ ein

In Zeile 211:

(2) ~~Die Moderationsteams stellen~~ Das Moderationsteam stellt sicher, dass auf ~~den Plattformen~~ dem Plenum ein

In Zeile 214:

Bundsvorstand festgelegt wird, ~~sind die Moderationsteams~~ ist das Moderationsteam

In Zeile 218:

~~an der jeweiligen Plattform~~ am Plenum

Begründung

Dieser Antrag ist bitte als Folgeantrag zum Antrag [Marktplatzordnung](#) zu sehen und passt die Abstimmungsordnung dahingehend an, da die gestrichenen Teile nun von der Marktplatzordnung geregelt werden.

Daher auch die Bitte an die Organisation/Papiertiger, diese Anträge zu gruppieren und gemeinsam zu behandeln.

S1-020

Satzung oder Ordnung

Antragsteller*innen: Florian Stinner, Sara Gomes

Titel: S1-020: Abstimmungsordnung

In Zeile 20 einfügen:

von Abstimmungen übernimmt der Vorstand der Bundespartei.

(5) Initiativen unterhalb der Bundesebene dürfen nur aus Ebenen eingebracht werden, in denen Bewegter*innen und Mitglieder einen Wohnsitz haben.

Von Zeile 39 bis 41:

~~(3) Über eine Initiative können alle Abstimmungsberechtigten abstimmen, unabhängig von ihrem Wohnsitz oder ihrer Zugehörigkeit zur jeweiligen Gliederung der Partei.~~

(3) Alle Abstimmungsberechtigten können jede Initiative unterstützen aber ausschließlich Abstimmungsberechtigte, die einen Wohnsitz in der betreffenden Ebene haben, können darüber abstimmen.

In Zeile 43 einfügen:

Initiative verpflichtend ist und von wem sie zu vertreten ist.

(5) Bei Initiativen unterhalb der Bundesebene ist zur Berechnung des Quorums die Anzahl der Aktiven innerhalb der betreffenden Ebene maßgeblich.

In Zeile 167:

entspricht und ob die korrekte Ebene ausgewählt wurde.-Wenn das Prüfungsteam

zu dem Schluss kommt, dass die Initiative den

Begründung

Durch die ersten errungenen Mandate sind wir als DEMOKRATIE IN BEWEGUNG nun in der Lage zu zeigen, wie großartig unser Initiativprinzip ist. Es muss sich beweisen und deswegen sollten wir Instrumente der Fremdbestimmung nicht länger in unserer Satzung führen. Die Ortsgruppe Tübingen (zum Beispiel) hat diesen Punkt bereits seit längerem eingeklagt und da das Initiativprinzip nun u.a. in Tübingen handlungsrelevant wird sollten wir auch bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG subsidiaritätäre Strukturen einführen.

S1-020-020-4

Satzung oder Ordnung

Antragsteller*innen: Florian Stinner, Sara da Piedade Gomes

Titel: **S1-020-020-4: Abstimmungsordnung gemäß
S1-020**

Von Zeile 20 bis 23 löschen:

von Abstimmungen übernimmt der Vorstand der Bundespartei.

~~(5) Initiativen unterhalb der Bundesebene dürfen nur aus Ebenen eingebracht werden, in denen Beweg*innen und Mitglieder einen Wohnsitz haben.~~

Von Zeile 42 bis 44:

~~(3) Alle Abstimmungsberechtigten können jede Initiative unterstützen aber ausschließlich Abstimmungsberechtigte, die einen Wohnsitz in der betreffenden Ebene haben, können darüber abstimmen.~~ **(3) Ausschließlich Abstimmungsberechtigte, die einen Wohnsitz, Zweitwohnsitz oder sonstigen durch Antrag darzubringenden Grund einer Abstimmungsberechtigung, in der betreffenden Ebene unterhalb der Bundesebene haben, können in dieser Unterebene entsprechende Initiativen unterstützen und abstimmen.**

In Zeile 173 löschen:

entspricht ~~und ob die korrekte Ebene ausgewählt wurde~~. Wenn das Prüfungsteam zu

In Zeile 214 einfügen:

wurde.

(11) Das Prüfungsteam prüft Initiativen daraufhin, ob diese in die korrekte Ebene eingestuft wurden, und ordnet sie ggf. der korrekten Ebene zu.

Begründung

Durch die ersten errungenen Mandate sind wir als DEMOKRATIE IN BEWEGUNG nun in der Lage zu zeigen, wie großartig unser Initiativprinzip ist. Es muss sich beweisen und deswegen sollten wir Instrumente der Fremdbestimmung nicht länger in unserer Satzung führen. Die Tübinger*innen (zum Beispiel) haben diesen Punkt bereits seit längerem eingeklagt und da das Initiativprinzip nun u.a. in Tübingen handlungsrelevant wird sollten wir auch bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG subsidiaritätäre Strukturen einführen.

Es gibt Expert*innen von NGOs, die sich bundesweit für ein Thema engagieren. Das Thema wird aber in der Landesgesetzgebung geregelt. Es sollte weiterhin möglich sein, dass die Expert*innen selbst, Initiativen für eine Ebene einreichen, der sie geographisch nicht angehören. Wir wollen doch die bestmöglichen - also sachgerechte - Programminhalte

Satzung oder Ordnung

Antragsteller*innen: Florian Stinner, Sara da Piedade Gomes

Titel: S1-020-geändert: Abstimmungsordnung

Von Zeile 39 bis 41:

~~(3) Über eine Initiative können alle Abstimmungsberechtigten abstimmen, unabhängig von ihrem Wohnsitz oder ihrer Zugehörigkeit zur jeweiligen Gliederung der Partei.~~

(3) Ausschließlich Abstimmungsberechtigte, die einen Wohnsitz, Zweitwohnsitz oder sonstigen durch Antrag darzubringenden Grund einer Abstimmungsberechtigung, in der betreffenden Ebene unterhalb der Bundesebene haben, können in dieser Unterebene entsprechende Initiativen unterstützen und abstimmen.

In Zeile 43 einfügen:

Initiative verpflichtend ist und von wem sie zu vertreten ist.

(5) Bei Initiativen unterhalb der Bundesebene ist zur Berechnung des Quorums die Anzahl der Aktiven innerhalb der betreffenden Ebene maßgeblich.

In Zeile 207 einfügen:

wurde.

(11) Das Prüfungsteam prüft Initiativen daraufhin, ob diese in die korrekte Ebene eingestuft wurden, und ordnet sie ggf. der korrekten Ebene zu.

Begründung

Durch die ersten errungenen Mandate sind wir als DEMOKRATIE IN BEWEGUNG nun in der Lage zu zeigen, wie großartig unser Initiativprinzip ist. Es muss sich beweisen und deswegen sollten wir Instrumente der Fremdbestimmung nicht länger in unserer Satzung führen. Die Tübinger*innen (zum Beispiel) haben diesen Punkt bereits seit längerem eingeklagt und da das Initiativprinzip nun u.a. in Tübingen handlungsrelevant wird sollten wir auch bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG subsidiaräre Strukturen einführen.

Es gibt Expert*innen von NGOs, die sich bundesweit für ein Thema engagieren. Das Thema wird aber in der Landesgesetzgebung geregelt. Es sollte weiterhin möglich sein, dass die Expert*innen selbst, Initiativen für eine Ebene einreichen, der sie geographisch nicht angehören. Wir wollen doch die bestmöglichen - also sachgerechte - Programminhalte

S1-045

Satzung oder Ordnung

Antragsteller*innen: Florian Stinner, Sara Gomes

Titel: **S1-045: Abstimmungsordnung**

Von Zeile 45 bis 47:

~~(1) Abstimmungsberechtigte können ihren Wohnsitz bis zu drei Mal pro Jahr selbstständig und ohne Nachweis ändern; danach muss ein Nachweis gebracht werden.~~

(1) Abstimmungsberechtigte müssen einen oder mehrere Wohnsitze durch eine Kopie des Personalausweises oder eine Meldebescheinigung nachweisen und müssen bei jedem Wohnsitzwechsel selbstständig den Nachweis über den neuen Wohnsitz erbringen. Alle bereits angemeldeten Bewegter*innen auf dem Plenum müssen einen Nachweis nachreichen.

Begründung

Da es nun zum ersten Mal erst wird und sich das Initiativprinzip beweisen muss, sollten wir auf Nachweispflicht darüber pochen, wer wo wohnt, damit niemand fremdbestimmt über Gebiete und deren Politik vor Ort abstimmen kann, der dort nicht ansässig ist. Es ist wichtig, dass Menschen mit mehr als einem Wohnsitz - z.B. wegen der Arbeit - auch an anderen Wohnsitzen abstimmen dürfen, da eine (z.B.) Arbeitstätigkeit auch mit breiten persönlichen, räumlichen, sozialen und zeitlichen Zusammenhängen verbunden ist.

Satzung oder Ordnung

Antragsteller*innen: Florian Stinner, Sara da Piedade Gomes

Titel: S1-045-045-3: Abstimmungsordnung gemäß
S1-045

Von Zeile 45 bis 50:

(1) Wenn Abstimmungsberechtigte für Ebenen unterhalb der Bundesebene abstimmen und unterstützen wollen, müssen sie einen oder mehrere Wohnsitze durch ~~eine~~ die Kopie des Personalausweises oder ~~einer~~ Meldebescheinigung nachweisen ~~und müssen~~ sowie bei jedem Wohnsitzwechsel selbstständig den Nachweis über den neuen Wohnsitz erbringen. ~~Alle bereits angemeldeten Bewohner*innen auf dem Plenum müssen einen Nachweis nachreichen.~~

(2) Wenn die Abstimmungsberechtigten in mehreren Ebenen unterhalb der Bundesebene abstimmen und unterstützen wollen, zum Beispiel aufgrund eines Zweitwohnsitzes durch die Arbeitsstätte, ist ein entsprechender Antrag in Schriftform an den Bundesvorstand zu stellen. Ein ablehnender Bescheid muss in Schriftform begründet werden und kann im Einspruchsverfahren zur letzten Entscheidung dem Schiedsgericht vorgelegt werden.

(3) Landesverbänden oder nachgeordneten Gliederungen ist es erlaubt für ihre jeweilige Ebene, abweichende Regelungen zur Abstimmungsberechtigung festzulegen. Dabei darf jedoch niemanden die Abstimmungsberechtigung verweigert werden, der sie nach §4 (1) erlangt.

(4) Abstimmungsberechtigte können ihre Einstellungen zur Frauenquote und zur

Begründung

Da es nun zum ersten Mal ernst wird und sich das Initiativprinzip beweisen muss, sollten wir auf Nachweispflicht darüber pochen, wer wo wohnt, damit niemand

fremdbestimmt über Gebiete und deren Politik vor Ort abstimmen kann, der dort nicht ansässig ist (zB Stuttgart 21).

Es ist wichtig, dass Menschen mit mehr als einem Wohnsitz - z.B. wegen der Arbeit - auch an anderen Wohnsitzen abstimmen dürfen, da eine (z.B.) Arbeitstätigkeit auch mit breiten persönlichen, räumlichen, sozialen und zeitlichen Zusammenhängen verbunden ist.

Natürlich muss man nur einen Wohnsitz nachweisen, um für die Ebenen unterhalb der Bundesebene abstimmen zu können. Alle (auch die, die keine Wohnmeldebescheinigung eingereicht haben) dürfen bei der Bundes-/Europaebene weiter abstimmen dürfen.

Im Plenum können andere Regeln für die Zuordnung zu Gliederungsebenen gelten als in der Parteistruktur, weil eine Person sollte entscheiden können, zu welchem LaVo die Mitgliedsbeiträge und Spenden geschickt werden (und was damit passiert). Aber die Politik eines Ortes sollte nur von den Menschen bestimmt werden, die da wohnen oder den Ort aus anderen Gründen sehr gut kennen und die Konsequenzen der Entscheidungen sehr gut einschätzen können oder sogar ertragen müssen.

Wir finden es nicht sinnvoll, dass die LaVos die Ebene-Freigabe für Mitglieder und Beweger*innen geben, weil je mehr wir wachsen desto mehr "unbekannte" Menschen geben wird. Wir denken nicht, dass LaVos die Fähigkeit haben ALLE Menschen einem Land zu kennen (Mitglieder und Beweger*innen) und wissen ob sie in Stadt X oder Y tatsächlich leben.

Satzung oder Ordnung

Antragsteller*innen: Florian Stinner, Sara Gomes

Titel: S1-045-geändert: Abstimmungsordnung

Von Zeile 45 bis 48:

~~(1) Abstimmungsberechtigte können ihren Wohnsitz bis zu drei Mal pro Jahr selbstständig und ohne Nachweis ändern; danach muss ein Nachweis gebracht werden.~~

(1) Wenn Abstimmungsberechtigte für Ebenen unterhalb der Bundesebene abstimmen und unterstützen wollen, müssen sie einen oder mehrere Wohnsitze durch die Kopie des Personalausweises oder der Meldebescheinigung nachweisen sowie bei jedem Wohnsitzwechsel selbstständig den Nachweis über den neuen Wohnsitz erbringen.

(2) Wenn die Abstimmungsberechtigten in mehreren Ebenen unterhalb der Bundesebene abstimmen und unterstützen wollen, zum Beispiel aufgrund eines Zweitwohnsitzes durch die Arbeitsstätte, ist ein entsprechender Antrag in Schriftform an den Bundesvorstand zu stellen. Ein ablehnender Bescheid muss in Schriftform begründet werden und kann im Einspruchsverfahren zur letzten Entscheidung dem Schiedsgericht vorgelegt werden.

(3) Landesverbänden oder nachgeordneten Gliederungen ist es erlaubt für ihre jeweilige Ebene, abweichende Regelungen zur Abstimmungsberechtigung festzulegen. Dabei darf jedoch niemanden die Abstimmungsberechtigung verweigert werden, der sie nach §4 (1) erlangt.

(4)

Begründung

Da es nun zum ersten Mal ernst wird und sich das Initiativprinzip beweisen muss, sollten wir auf Nachweispflicht darüber pochen, wer wo wohnt, damit niemand fremdbestimmt über Gebiete und deren Politik vor Ort abstimmen kann, der dort nicht ansässig ist (zB Stuttgart 21).

Es ist wichtig, dass Menschen mit mehr als einem Wohnsitz - z.B. wegen der Arbeit - auch an anderen Wohnsitzen abstimmen dürfen, da eine (z.B.) Arbeitstätigkeit auch mit breiten persönlichen, räumlichen, sozialen und zeitlichen Zusammenhängen verbunden ist.

Natürlich muss man nur einen Wohnsitz nachweisen, um für die Ebenen unterhalb der Bundesebene abstimmen zu können. Alle (auch die, die keine Wohnmeldebescheinigung eingereicht haben) dürfen bei der Bundes-/Europaebene weiter abstimmen dürfen.

Im Plenum können andere Regeln für die Zuordnung zu Gliederungsebenen gelten als in der Parteistruktur, weil eine Person sollte entscheiden können, zu welchem LaVo die Mitgliedsbeiträge und Spenden geschickt werden (und was damit passiert). Aber die Politik eines Ortes sollte nur von den Menschen bestimmt werden, die da wohnen oder den Ort aus anderen Gründen sehr gut kennen und die Konsequenzen der Entscheidungen sehr gut einschätzen können oder sogar ertragen müssen.

Wir finden es nicht sinnvoll, dass die LaVos die Ebene-Freigabe für Mitglieder und Beweger*innen geben, weil je mehr wir wachsen desto mehr "unbekannte" Menschen geben wird. Wir denken nicht, dass LaVos die Fähigkeit haben ALLE Menschen einem Land zu kennen (Mitglieder und Beweger*innen) und wissen ob sie in Stadt X oder Y tatsächlich leben.

S1-053

Satzung oder Ordnung

Antragsteller*innen: Felix Pahl (für das Papiertiger*innen-Team)

Titel: **S1-053: Abstimmungsordnung**

In Zeile 53 einfügen:

§ 6 Fristen

(1) Beginn und Ende von Fristen in dieser Abstimmungsordnung bestimmen sich gemäß § 187 bzw. § 188 BGB.

Begründung

Bisher war nicht eindeutig geklärt, wie die in der Abstimmungsordnung in Wochen und Monaten angegebenen Fristen genau auszulegen sind. Im Plenum sind sie bisher so umgesetzt, dass, wenn eine Initiative im Laufe eines Tages in eine Phase eintritt, dieser Tag schon für die Dauer der Phase mitgezählt wird. Das entspricht zum einen nicht [der im BGB festgelegten Interpretation von Fristen](#); zum anderen bedeutet es, dass eine mit "drei Wochen" angegebene Phase nicht *mindestens* drei Wochen, sondern *höchstens* drei Wochen dauert. Durch den einzufügenden Paragraphen wird eine eindeutige Regelung in Anlehnung an das BGB getroffen, die gewährleistet, dass die Phasen immer *mindestens* die angegebene Dauer haben. Die Plenums-Software müsste dann entsprechend angepasst werden.

S1-158

Satzung oder Ordnung

Antragsteller*innen: Felix Pahl (für das Papiertiger*innen-Team)

Titel: **S1-158: Abstimmungsordnung**

Von Zeile 159 bis 161:

(7) Nachdem eine Initiative angenommen worden ist, ~~entscheiden die Mitglieder von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG in einer weiteren Abstimmung, ob die Forderung der Initiative in das Programm aufgenommen wird.~~ entscheidet der Parteitag des zuständigen Gebietsverbands, ob die Forderung der Initiative in dessen Programm aufgenommen wird. Zuständig ist der Gebietsverband der Ebene, der die Initiative zugeordnet ist. Besteht auf dieser Ebene kein Gebietsverband, so ist der nächsthöhere bestehende Gebietsverband zuständig, in dessen Gebiet diese Ebene fällt.

In Zeile 184:

Empfehlungen an den ~~Bundesparteitag~~ zuständigen Parteitag

Begründung

Die Anträge [A5](#) und [S6-335](#) fordern bzw. regeln, dass für das Landesprogramm und die Bestätigung der Landesinitiativen die Landesparteitage zuständig sind. Dabei wurde übersehen, dass hierfür auch eine Anpassung der Abstimmungsordnung erforderlich ist; diese Anpassung nimmt der vorliegende Antrag vor.

Die Dringlichkeit ergibt sich daraus, dass ohne diesen zusätzlichen Antrag eine Inkonsistenz zwischen den Satzungen und der Abstimmungsordnung auftreten würde. Der Antrag wurde nicht vor Antragschluss gestellt, weil uns das Problem zu diesem Zeitpunkt nicht bewusst war.

S1-206

Satzung oder Ordnung

Antragsteller*innen: Renaldo Tiebel

Titel: **S1-206: Abstimmungsordnung**

In Zeile 207 einfügen:

wurde.

(11) Die Prüfzeit darf maximal 16 Tage betragen. Wird diese Grenze überschritten kann die Initiative dem Kuratorium nach §12 zur Prüfung vorgelegt werden.

Begründung

Die Prüfung einer Initiative unterliegt keiner zeitlichen Begrenzung. Je nach Personalstand oder Zustand der Initiative kann dies aber sehr lange dauern.

Damit in Zukunft nicht der Vorwurf aufkommt, dass Initiativen absichtlich in Prüfung gehalten werden und um allgemeine Verbindlichkeit in den Prozess zu bekommen, schlage ich vor, eine maximale Prüfungsfrist von 16 Tagen festzusetzen.

Da die Prüffrist des Kuratoriums mind. 5, maximal 15 Tage beträgt, kommt man mit einer Prüffrist von 16 Tagen auf eine maximale Prüfzeit von 31 Tagen. Ich denke das ist okay.

Satzung oder Ordnung

Antragsteller*innen: Renaldo Tiebel

Titel: S1-206-2: Abstimmungsordnung

In Zeile 207 einfügen:

wurde.

(12) Nach der Abstimmung findet eine formale Prüfung der Initiative durch das Prüfungsteam statt. Änderungswünsche, die sich daraus ergeben, können gemäß § 14 eingebracht werden.

Nach Zeile 264 einfügen:

§ 14 Formale Änderungen an abgestimmten Initiativen

(1) Formale Änderungen betreffen insbesondere Rechtschreibung und Grammatik, aber auch die Umsetzung von Kommunikations- und Dokumentationsregeln, die vom Bundesparteitag beschlossen wurden.

(2) Änderungswünsche können sowohl von 2/3 der Initiator*innen vorgeschlagen werden, als auch vom Prüfungsteam nach §10 (12). Diese Änderungswünsche müssen zwischen den Beteiligten begründet und diskutiert werden. Das Prüfungsteam entscheidet danach über deren Zulassung.

(3) Die Änderungswünsche sind von den Initiator*innen umzusetzen. 20 Tage nach der Zulassung der Änderungswünsche darf das Prüfungsteam diese selbst umsetzen.

Begründung

In §10 (2) der Abstimmungsordnung steht, dass der Inhalt der Initiative den Werten von DiB entsprechen muss. In der Vergangenheit wurden aber auch Änderungen an Rechtschreibung und Textformaten (z.B. korrektes Gendern) über diesen Weg kritisiert, die zu korrigieren seien.

Ich schlage daher vor, dass solche Änderungen, die normativer Natur sind und nicht inhaltlich, für die Prüfung keine Rolle spielen und das deren Prüfung sowie Korrektur nach der Abstimmung der Initiative erfolgen kann, über ein separates Korrekturverfahren.

Dieses Korrekturverfahren kann auch zeitlich unabhängig erfolgen, beispielsweise wenn neue Kommunikationsregeln beschlossen werden oder ähnliches.

Ich stelle mir vor, wenn zwischen den Beteiligten alles besprochen/entschieden worden ist, dass die Initiative dann für die Änderung in den Bearbeitungszustand gesetzt wird, damit sie geändert werden kann.

S1-263

Satzung oder Ordnung

Antragsteller*innen: Renaldo Tiebel

Titel: S1-263: Abstimmungsordnung

Nach Zeile 264 einfügen:

§14 Bewertung von Initiativen

(1) Für angenommene Initiativen kann eine Wertung der persönlichen Wichtigkeit angegeben werden.

(2) Jede Abgabe einer Wertung hat eine Gültigkeit von 6 Monaten. Erst nach dieser Zeit ist es möglich diese Wertung zu ändern.

(3) Mit der Änderung einer Initiative wird die Wartefrist für die Wertungsänderung aufgehoben.

(4) Ergebnis dieser Bewertung ist die Angabe eines Durchschnittswertes aller abgegebenen Wertungen sowie die Anzahl der Wertungen.

(5) Die Bewertungsmöglichkeit soll aufsteigend über Punkte zwischen 0 und 10 ganzzahligen Punkten erfolgen.

Begründung

Wiedervolage des Antrages S220 des letzten Parteitages, wurde nicht behandelt.

Der Wähler kann oftmals nicht objektiv beurteilen, wie wichtig der Partei der jeweilige Programmpunkt ist. Das ist auch bei uns so.

Eine Angabe, die aussagt wie wichtig Beweger*innen einzelne Initiativen finden, würde es nachgestalteten Prozessen wie Schwerpunktthemen auswählen,

Verhandlungsprozesse oder der schlichten Priorisierung (was setzt man als erstes um) erleichtern und gleichzeitig eine Aussagekraft nach außen vermitteln, wie wichtig uns einzelne Themen sind.

Bei jetzigen Wahlkämpfen beobachtet man all zu oft, dass fast zu allen etwas in den Programmen der Parteien steht, doch eine Umsetzung von allen Punkten ist meist unrealistisch und es müssen Kompromisse getroffen werden. Oft kommt es zu Verhandlungsprozessen, bei denen Forderungen entfallen oder geändert werden. Aber auf welcher Grundlage?

Dieser Prozess ist meiner Meinung nach einer der intrasparentesten Dinge, die unsere jetzige Politik anbietet. Auf was berufen sich Entscheidungsführer bei solchen Verhandlungen?

Als Umsetzung stelle ich mir eine Bewertungsmöglichkeit von 0...10 Punkten vor. 0 für komplett unwichtig, 10 für persönlich sehr wichtig. Eine Erklärung in Satzform zu jedem Punkt kann helfen, damit alle das gleiche Verständnis der Punkte haben. Dies ist aber nur eine Idee, die Punkte können auch anders gestaltet werden.

Ich stelle mir allerdings auch vor, dass mit dieser Wertung momentan noch kein Handlungszwang verbunden ist. Sie soll lediglich als ständiges Meinungsbild mit in Diskussionen einfließen können und die ständigen Rufe nach Fokussierung auf ein oder mehrere Themengebiete sinnvoll begleiten, ohne dass wir immer wieder in Umfragen dazu abstimmen müssen.

S2-105

Satzung oder Ordnung

Antragsteller*innen: Felix Pahl (für das Papiertiger*innen-Team)

Titel: S2-105: Ethik-Kodex

In Zeile 106:

Ich erkenne an, dass Verstöße gegen diesen Ethik-Kodex als parteischädigendes

Begründung

redaktionelle Änderung

S3-043

Satzung oder Ordnung

Antragsteller*innen: Renaldo Tiebel

Titel: **S3-043: Finanzordnung**

Von Zeile 43 bis 45:

Mandatsträger*innen ~~sind verpflichtet~~ werden gebeten, über den Mitgliedsbeitrag hinaus einen Mandatsträger*innenbeitrag ~~in Höhe von~~ zu leisten. Als Richtwert werden monatlich 5% der Abgeordnetenentschädigung ~~zu leisten~~ empfohlen.

Begründung

Die Abgeordnetenentschädigung ist ursprünglich dafür vorgesehen, vermögenslose Kandidaten die parlamentarische Arbeit zu ermöglichen. Durch diesen Absatz, wie er auch in ähnlicher Form in anderen Parteien Verwendung findet, wird diese nun genutzt um die Partei zu finanzieren. Das verfälscht den eigentlichen Sinn und Zweck dieser Entschädigung.

Parteien mit diesen Passus dürfen sich so den Vorwurf gefallen lassen, bei Erhöhung dieser Entschädigung nicht nur das Wohl der Abgeordneten im Auge zu haben, sondern auch ihr eigenes. Diesen Zusammenhang sollten wir vermeiden und dadurch vielleicht sorgen, dass diese Ausgaben nicht durch unnötige Mechanismen übermäßig steigen.

Um den Wahlkampf zu finanzieren gibt es reguläre Spenden, Mitgliedsbeiträge und die Wahlkampfkostenerstattung. Um die Partei zu finanzieren noch einige andere Optionen. Da diese Entschädigung im Vergleich mit vielen Berufsgruppen sehr hoch ausfällt, ist es naheliegend, den eventuellen Mehrgewinn eines Abgeordneten nutzen zu wollen.

Indirekt hat die Partei durch die Bitte in §4 (1) (1% des Nettoverdienstes pro Monat zu leisten) schon einen Mehrgewinn, sofern der Bitte entsprochen wird. Im

Allgemeinen gehe ich davon aus, dass jemand der das Vertrauen gewonnen hat, ein Fürsprecher im Parlament für unser Programm zu sein, auch dazu in der Lage ist, selbstständig zum Schluss zu kommen, mehr zu spenden, wenn er es denn kann.

Eine Bitte mit Richtwert wie durch die Änderung gefordert, gibt ihm einen Hinweis und auch schon eine Orientierungshilfe.

Manche sehen in dieser Spende vielleicht ein Danke an die Partei, die Wahlkampfunterstützer und alle sonstigen Parteimitglieder. Dieses Danke würde durch das Streichen der Verpflichtung glaubhafter sein.

S3-045

Satzung oder Ordnung

Antragsteller*innen: Florian Stinner

Titel: S3-045: Finanzordnung

In Zeile 45 einfügen:

Abgeordnetenentschädigung vor Abzug von Steuern und Abgaben

Begründung

Zur Konkretisierung, damit es keinen Dissens über die Bemessungsgrundlage gibt.

S3-074

Satzung oder Ordnung

Antragsteller*innen: Felix Pahl (für das Papiertiger*innen-Team)

Titel: S3-074: Finanzordnung

In Zeile 74:

hat, unter Angabe des Namens und der Anschrift der spenden~~en~~den

Begründung

redaktionelle Änderung

S6-036

Satzung oder Ordnung

Antragsteller*innen: Felix Pahl (für das Papiertiger*innen-Team)

Titel: S6-036: Satzung

In Zeile 36:

Mitglieder dem Ethik~~k~~Kodex folgen.

In Zeile 484:

(9) Zum Schutz aller Personen gibt sich die Partei einen Verhaltens~~k~~K

Von Zeile 487 bis 488:

für die Überwachung und Durchsetzung des Verhaltens~~k~~Kodex verantwortlich. Der Verhaltens~~k~~Kodex ist im Anhang der Satzung zu finden und kann vom Bundesvorstand

Begründung

redaktionelle Änderungen

S6-220-geändert

Satzung oder Ordnung

Antragsteller*innen: Ute Walter (für das Papiertiger*innen-Team)

Titel: S6-220-geändert: Satzung

Von Zeile 36 bis 39:

Mitglieder dem Ethikkodex folgen.

~~Wir wollen eine bundeseinheitliche Partei sein, weswegen wir es anstreben nur eine bundeseinheitliche Satzung zu haben.~~

Wir verstehen uns als bundesweit einheitlich organisierte Partei.

Von Zeile 221 bis 222:

(1) DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ~~will eine bundeseinheitliche Partei sein, weswegen wir es anstreben nur eine bundeseinheitliche Satzung zu haben.~~ versteht sich als bundesweit einheitlich organisierte Partei.

Begründung

Hier geht es um eine textliche Glättung. Der Bezug zur Bundessatzung als Maßstab der Landessatzungen ist in Absatz 3 ohnehin enthalten.

S6-093

Satzung oder Ordnung

Antragsteller*innen: Felix Pahl (für das Papiertiger*innen-Team)

Titel: **S6-093: Satzung**

In Zeile 94 einfügen:

(7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod sowie in den Fällen des Absatzes 3

Begründung

Klarstellung, dass "können nicht Mitglieder sein" in Absatz 3 nicht nur heißt "können nicht Mitglieder werden", sondern auch eine bestehende Mitgliedschaft in diesen Fällen endet.

S6-220

Satzung oder Ordnung

Antragsteller*innen: Ute Walter (für das Papiertiger*innen-Team)

Titel: S6-220: Satzung

Von Zeile 221 bis 222:

(1) DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ~~will eine bundeseinheitliche Partei sein, weswegen wir es anstreben nur eine bundeseinheitliche Satzung zu haben.~~ versteht sich als bundesweit organisierte Partei mit einheitlicher Verfasstheit.

Begründung

hier geht es um eine textliche Glättung. Der Bezug zur Bundessatzung als Maßstab der Landessatzungen ist in Absatz 3 ohnehin enthalten.

S6-220-036

Satzung oder Ordnung

Antragsteller*innen: Ute Walter (für das Papiertiger*innen-Team)

Titel: S6-220-036: Satzung gemäß S6-220

Von Zeile 36 bis 39:

Mitglieder dem Ethikkodex folgen.

~~**Wir wollen eine bundeseinheitliche Partei sein, weswegen wir es anstreben nur eine bundeseinheitliche Satzung zu haben.**~~

Wir verstehen uns als bundesweit einheitlich organisierte Partei.

Von Zeile 221 bis 222:

(1) DEMOKRATIE IN BEWEGUNG versteht sich als bundesweit einheitlich organisierte Partei ~~mit einheitlicher Verfasstheit~~. Zusätzlich zum Bundesverband gliedert sich

Begründung

Auf den Hinweis verständlicher geändert und die Präambel angeglichen.

S6-244

Satzung oder Ordnung

Antragsteller*innen: Benjamin Kampmann

Titel: S6-244: Satzung

Von Zeile 245 bis 246:

zwei Mitglieder des Bundesvorstands, darunter mindestens **ein*e** **Vorsitzende*der*die Geschäftsführerin** oder der*die Schatzmeister*in, gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich

Nach Zeile 252 einfügen:

- dem*der Geschäftsführer*in,

In Zeile 254:

- **vier**drei weitere Mitglieder

Von Zeile 258 bis 259:

Informationsrecht wie die Vollmitglieder des Bundesvorstandes.

(4) Der*die Geschäftsführer*in leitet die Verwaltung und ist für das Tagesgeschäft verantwortlich, während der*die Schatzmeister*in die Finanzverwaltung mit allen dazu gehörenden Aufgaben inne hat. Sie können gemeinschaftlich im Rahmen des Haushalts über Ausgaben für die Verwaltung entscheiden. Darüber hinaus gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung, welche weitere Rollen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten sowie interne Kommunikationsformen und Regelungen zur Beschlussfassung enthält. Diese wird partei-intern veröffentlicht.

~~(4)~~(5) Die Außendarstellung der Partei erfolgt durch den Bundesvorstand und von

In Zeile 261:

~~(5)~~(6)

In Zeile 268:

~~(6)~~(7)

In Zeile 271:

~~(7)~~(8)

In Zeile 279:

~~(8)~~(9)

In Zeile 283:

~~(9)~~(10)

In Zeile 286:

~~(10)~~(11)

In Zeile 341:

(d) Er wählt die Mitglieder des Bundesvorstandes gemäß § 8 Abs. ~~5~~6

Begründung

Wie in der Agora vorgeschlagen (und weitestgehend angenommen), schlage ich vor dem Bundesvorstand um ein Geschäftsführendes Amt zu erweitern, welches das Zeichnungsrecht der Vorsitzenden übernimmt. Damit die Aufgabe und Unterscheidung zur Schatzmeister*in und den anderen Mitgliedern klar ist, habe ich einen weiteren Absatz 4 eingefügt, welcher deren Aufgaben und Verhältnis klarer umreißt, von den anderen Vorständen klar trennt und denen selbst auferlegt sich

transparent Aufgaben zu geben. Die anderen Absätzen und Referenzen darauf verschieben sich dementsprechend.

Satzung oder Ordnung

Antragsteller*innen: Sebastian Peter Wiedemeier

Titel: S6-327: Satzung

Von Zeile 328 bis 330:

(5) Mitglieder können bei der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht ~~an~~entweder persönlich oder per Mandat wahrnehmen.

(6) Mitglieder können ihr Stimmrecht mittels einer Vollmacht vorübergehend auf eine dritte Person übertragen. Diese dritte Person muss Mitglied der Partei sein. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann maximal zwei weitere Mitglieder vertreten. Zum Parteitag muss die Vollmacht schriftlich – mit einer Kopie des Personalausweises des*der Vollmachtgebenden – für den Erhalt der Stimmkarte vorliegen. Bei Mitgliederversammlungen, die gleichzeitig mit Satelliten-Parteitagen stattfinden, ist eine Übertragung des Stimmrechts ausgeschlossen.

~~(6)~~(7) Ist der Bundesvorstand handlungsunfähig, kann ein außerordentlicher

In Zeile 334:

~~(7)~~(8)

In Zeile 344:

~~(8)~~(9)

In Zeile 350:

~~(9)~~(10)

In Zeile 359:

~~(10)~~(11)

In Zeile 363:

~~(14)~~(12)

Begründung

Dieser Antrag ist die Übertragung einer (erfolgreich getesteten) Variante aus der Satzung des LV NRW in die Bundessatzung. Bei einer Annahme helfen wir dem Organisationsteam des nächsten Bundesparteitags gerne mit bereits existierenden Verfahren und entsprechenden Formularen aus.

Ein Parteitag ist ein zeitaufwändiger und teurer Prozess, den sich manche zeitlich und/oder finanziell nicht leisten können. Auf diese Weise kann sicher gestellt werden, dass mehr Mitglieder während des Parteitags ihre Stimme wahrnehmen können, indem sie ihr Stimmrecht an eine Person ihres Vertrauens abgeben. Die Begrenzung auf zwei (und nicht auf ein) weiteres Mandat ist mit Rücksicht auf kleine Landes- und Ortsgruppen getroffen worden, sodass auf jeden Fall jeder, der ein Mandat vergeben will, dieses auch tun kann und nicht an der Begrenzung scheitert.

Da die Bundessatzung Satellitenparteitage kennt und es zum aktuellen Zeitpunkt einen erhöhten Mehraufwand bedeuten würde, in dem Fall eine doppelte Stimmabgabe (per Mandat am Hauptort, persönlich am Satellitenort) zu verhindern, sollten in diesem Fall keine Mandate vergeben werden können, bis eine einfache Methode gefunden wird, dies zu verhindern.

S6-327-328

Satzung oder Ordnung

Antragsteller*innen: Sebastian Peter Wiedemeier

Titel: S6-327-328: Satzung gemäß S6-327

In Zeile 329:

persönlich oder per **Mandat** Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.

Von Zeile 332 bis 336:

eine **dritte** andere Person übertragen, sofern sie nicht selbst für den Parteitag akkreditiert sind. Diese **dritte** Person muss Mitglied der Partei sein. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann maximal zwei weitere Mitglieder vertreten. Eine Vollmacht kann nur unmittelbar ausgestellt werden, Untervollmachten sind nicht zulässig. Zum Parteitag muss die Vollmacht schriftlich – mit einer Kopie des Personalausweises des*der Vollmachtgebenden – für den Erhalt der **Stimmkarte vorliegen** Stimmkarten vorgezeigt werden. Mitglieder, die aufgrund von Übertragung mehrere Stimmrechte vertreten, müssen diese nicht gleichlautend abgeben. Bei Mitgliederversammlungen, die gleichzeitig mit Satelliten-

Begründung

Korrekturen aufgrund von Communityfeedback, sodass nun deutlich ist, wie und was mit einer Stimmrechtsübertragung möglich ist.

Satzung oder Ordnung

Antragsteller*innen: Sebastian Peter Wiedemeier

Titel: S6-327-geändert: Satzung

Von Zeile 328 bis 330:

(5) Mitglieder können bei der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht ~~an~~entweder persönlich oder per Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.

(6) Mitglieder können ihr Stimmrecht mittels einer Vollmacht vorübergehend auf eine andere Person übertragen, sofern sie nicht selbst für den Parteitag akkreditiert sind. Diese Person muss Mitglied der Partei sein. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann maximal zwei weitere Mitglieder vertreten. Eine Vollmacht kann nur unmittelbar ausgestellt werden, Untervollmachten sind nicht zulässig. Zum Parteitag muss die Vollmacht schriftlich – mit einer Kopie des Personalausweises des*der Vollmachtgebenden – für den Erhalt der Stimmkarten vorgezeigt werden. Mitglieder, die aufgrund von Übertragung mehrere Stimmrechte vertreten, müssen diese nicht gleichlautend abgeben. Bei Mitgliederversammlungen, die gleichzeitig mit Satelliten-Parteitagen stattfinden, ist eine Übertragung des Stimmrechts ausgeschlossen.

(7) Ist der Bundesvorstand handlungsunfähig, kann ein außerordentlicher

In Zeile 334:

~~(7)~~(8)

In Zeile 344:

~~(8)~~(9)

In Zeile 350:

~~(9)~~(10)

In Zeile 359:

~~(10)~~(11)

In Zeile 363:

~~(11)~~(12)

Begründung

Dieser Antrag ist die Übertragung einer (erfolgreich getesteten) Variante aus der Satzung des LV NRW in die Bundessatzung. Bei einer Annahme helfen wir dem Organisationsteam des nächsten Bundesparteitags gerne mit bereits existierenden Verfahren und entsprechenden Formularen aus.

Ein Parteitag ist ein zeitaufwändiger und teurer Prozess, den sich manche zeitlich und/oder finanziell nicht leisten können. Auf diese Weise kann sicher gestellt werden, dass mehr Mitglieder während des Parteitags ihre Stimme wahrnehmen können, indem sie ihr Stimmrecht an eine Person ihres Vertrauens abgeben. Die Begrenzung auf zwei (und nicht auf ein) weiteres Mandat ist mit Rücksicht auf kleine Landes- und Ortsgruppen getroffen worden, sodass auf jeden Fall jeder, der ein Mandat vergeben will, dieses auch tun kann und nicht an der Begrenzung scheitert.

Da die Bundessatzung Satellitenparteitage kennt und es zum aktuellen Zeitpunkt einen erhöhten Mehraufwand bedeuten würde, in dem Fall eine doppelte Stimmabgabe (per Mandat am Hauptort, persönlich am Satellitenort) zu verhindern, sollten in diesem Fall keine Mandate vergeben werden können, bis eine einfache Methode gefunden wird, dies zu verhindern.

S6-335

Satzung oder Ordnung

Antragsteller*innen: Renaldo Tiebel

Titel: S6-335: Satzung

In Zeile 336:

DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und das **Parteiprogramm **Bundes**programm**

Begründung

Diese Satzungsänderung wird nur gültig, wenn der Beschluss zur Bestätigung der Landesinitiativen für Landesverbände angenommen wird. Ohne diesen würde im Zweifel die Annahme dieses Antrages, dazu führen, dass gar keine Landesinitiativen mehr bestätigt werden können.

Nun zur Begründung: Im schlechtesten Fall, wird eine regionale Initiative angenommen, mit der Mehrheit aller abstimmenden Bewegter*innen, aber gegen die Mehrheit der Bewegter*innen in der betreffenden Gliederung. Das würde zu großen Frust und Unmut führen und möglicherweise das Prinzip in Frage stellen.

Um diesen möglichen Konflikt zu vermeiden, soll der Bundesparteitag nur noch Initiativen auf Bundesebene in das Programm nehmen dürfen. Somit hätten wir das sauber getrennt und Mitglieder der Gliederung eine Möglichkeit für sie unvertretbare Positionen über eine Abstimmung abzulehnen.

Sinnvoll wäre es dazu noch, dass der Bundesparteitag Initiativen auf Europaebene bestätigen kann. Aktuell gibt es diese Ebene allerdings nicht im Plenum, daher verzichte ich auf diesen Zusatz.

S6-500

Satzung oder Ordnung

Antragsteller*innen: Florian Stinner

Titel: S6-500: Satzung

In Zeile 502 einfügen:

Verabschiedung auf dem Parteitag.

(3) Eine oder mehrere Satzungsänderungen egal welcher Satzungsdokumente müssen spätestens zwei Monate nach der beschlossenen Änderung in der aktualisierten Fassung vorliegen, allen Mitgliedern kommuniziert werden und im Online-Auftritt veröffentlicht werden.

Begründung

Die Veröffentlichung der aktualisierten Satzungsdokumente haben mitunter mehr als vier Monate auf sich warten lassen, was entschieden gegen unseren selbstgesetzten Grundwert 'Transparenz' steht. Ein Mitglied muss schnellstens über alle seine Rechte und Pflichten Bescheid wissen, sonst kann es zu ersten Problemen kommen, da man mit einer alten Fassung eines Satzungsdocumentes arbeitet.

S6-500-502

Satzung oder Ordnung

Antragsteller*innen: Florian Stinner

Titel: S6-500-502: Satzung gemäß S6-500

Von Zeile 504 bis 507:

(3) Eine oder mehrere **Satzungsänderungen** Änderungen egal welcher Satzungsdokumente müssen spätestens zwei Monate nach der beschlossenen Änderung in der aktualisierten Fassung vorliegen, Aktualisierte Fassungen müssen allen Mitgliedern schriftlich oder elektronisch kommuniziert ~~werden~~ und im Online-Auftritt veröffentlicht werden.

(4) Die Verantwortliche Stelle für die Um- und Durchsetzung ist der Bundesvorstand, der diese Aufgabe zwar delegieren kann, aber letztendlich verantwortlich bleibt.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann der Bundesvorstand die Kommunikation und Veröffentlichung der geänderten Satzungsdokumente um einen weiteren Monat auf dann insgesamt drei Monate nach dem Beschluss über Satzungsänderungen verschieben.

Begründung

Die Anpassung meinerseits. Das hier ist die für den Bundesparteitag von mir zu beantragende Fassung.

Satzung oder Ordnung

Antragsteller*innen: Florian Stinner

Titel: S6-500-geändert: Satzung

In Zeile 502 einfügen:

Verabschiedung auf dem Parteitag.

(3) Eine oder mehrere Änderungen egal welcher Satzungsdokumente müssen spätestens zwei Monate nach der beschlossenen Änderung in der aktualisierten Fassung vorliegen. Aktualisierte Fassungen müssen allen Mitgliedern schriftlich oder elektronisch kommuniziert und im Online-Auftritt veröffentlicht werden.

(4) Die Verantwortliche Stelle für die Um- und Durchsetzung ist der Bundesvorstand, der diese Aufgabe zwar delegieren kann, aber letztendlich verantwortlich bleibt.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann der Bundesvorstand die Kommunikation und Veröffentlichung der geänderten Satzungsdokumente um einen weiteren Monat auf dann insgesamt drei Monate nach dem Beschluss über Satzungsänderungen verschieben.

Begründung

Die Veröffentlichung der aktualisierten Satzungsdokumente haben mitunter mehr als vier Monate auf sich warten lassen, was entschieden gegen unseren selbstgesetzten Grundwert 'Transparenz' steht. Ein Mitglied muss schnellstens über alle seine Rechte und Pflichten Bescheid wissen, sonst kann es zu ersten Problemen kommen, da man mit einer alten Fassung eines Satzungsdocumentes arbeitet.

S9-026

Satzung oder Ordnung

Antragsteller*innen: Felix Pahl (für das Papiertiger*innen-Team)

Titel: S9-026: Verhaltens-Kodex

In Zeile 26 löschen:

- ~~Verfolgung vertreten oder deren Opfer missachten oder verhöhnen.~~

In Zeile 114 löschen:

basiert auf dem pdx.rb code of conduct, der unter der-selben Lizenz steht.

Begründung

redaktionelle Änderungen

Satzung oder Ordnung

Antragsteller*innen: Felix Pahl (für das Papiertiger*innen-Team)

Titel: **S10-129: Wahlordnung**

In Zeile 129 einfügen:

(7) Bis § 3 Absatz 4 der Schiedsgerichtsordnung erfüllt ist, ersetzt bei der Wahl des Bundesschiedsgerichts eine nicht ausgewählte Person, die nicht demselben Landesverband wie eine ausgewählte Person angehört, eine ausgewählte Person, die demselben Landesverband wie eine andere ausgewählte Person angehört. Dabei werden nur Ersetzungen vorgenommen, die nicht die Frauenquote oder die Vielfaltsquote verletzen, und von diesen jeweils diejenige mit der geringsten Differenz an Ja-Stimmen zwischen der ersetzten und der ersetzenden Person. Unter Ersetzungen mit gleicher Differenz an Ja-Stimmen wird die Ersetzung mit der geringsten Differenz an Nein-Stimmen zwischen der ersetzenden und der ersetzten Person vorgenommen. Sind auch diese Differenzen gleich, so entscheidet das Los.

Begründung

Auf dem 3. Bundesparteitag in Karlsruhe wurde § 3 (4) der Schiedsgerichtsordnung eingefügt, nach dem die Richter*innen und Ersatzrichter*innen im Bundesschiedsgericht verschiedenen Landesverbänden angehören müssen. Auf demselben Parteitag wurde auch das Quotierungsverfahren bei gleichzeitiger Wahl mehrerer Ämter reformiert. In dem neuen Verfahren war der neue § 3 (4) noch nicht berücksichtigt. Deshalb besteht bisher hierfür noch kein wohldefiniertes Wahlverfahren. Da wir nicht die Zeit haben, das Bundesschiedsgericht in Einzelwahl zu wählen, aber § 3 (4) angesichts der Bewerbungslage voraussichtlich zur Anwendung kommen wird, beantragen wir eine Einfügung in der Wahlordnung, die die Anwendung des § 3 (4) bei gleichzeitiger Wahl mehrerer Ämter eindeutig regelt. Wir haben dabei versucht, uns so weit wie möglich an dem bestehenden Verfahren zu orientieren; der in § 7 der Wahlordnung eingefügte neue Absatz 7 entspricht vom Ansatz her dem bestehenden Absatz 6: Wie beim Quotierungsverfahren werden

Ersetzungen in der Auswahl vorgenommen, die zur Einhaltung der Bedingung führen und dabei möglichst wenig in die Reihenfolge aufgrund der Stimmzahlen eingreifen.

Die Dringlichkeit ergibt sich daraus, dass ohne diese Änderung kein ausreichend schnelles wohldefiniertes Wahlverfahren für das Bundesschiedsgericht zur Verfügung stehen würde. Der Antrag wurde nicht vor Antragsschluss gestellt, weil uns das Problem zu diesem Zeitpunkt nicht bewusst war.

S10-228

Satzung oder Ordnung

Antragsteller*innen: Sabine Sedlaczek, Felix Pahl

Titel: **S10-228: Wahlordnung**

In Zeile 228 einfügen:

einschließlich noch besetzter Ämter. Bei der Nachwahl eines Amtes, von dem es mehrere Ämter mit gleicher bestimmter Zuständigkeit gibt und das Teil eines Gremiums ist, ist zusätzlich so zu quotieren, dass die Quotierung des gesamten Gremiums gewährleistet ist. Bei der Nachwahl eines Amtes, zu dem es Ersatzämter gibt, ist zusätzlich so zu quotieren, dass die Quotierung der Gesamtheit von Ämtern und Ersatzämtern gewährleistet ist.

Begründung

Dieser Antrag soll sicherstellen, dass auch bei einer Nachwahl stets auch die Quotierung des *gesamten Gremiums* gegeben ist.

Aktuell wäre dies zum Beispiel nicht gegeben, wenn zwei Frauen als Landesvorsitzende gewählt wurden, eine Schatzmeisterin und zwei Männer als weitere Mitglieder dieses fiktiven Landesvorstandes und dann eine der beiden Vorsitzenden zurücktreten würde und ihr Platz nachgewählt würde. In diesem Fall wäre es aktuell so, dass die Quotierung sich nur auf die beiden Vorsitz-Ämter bezieht und daher für das nachzuwählende Vorsitz-Amt keine Quotierung greifen würde (da das andere Amt ja von einer Frau besetzt ist). Im Falle der Wahl eines Mannes wären im gesamten Gremium dann allerdings nur 2 Frauen und 3 Männer und somit nicht in unserem Sinne quotiert.

S10-249

Satzung oder Ordnung

Antragsteller*innen: Felix Pahl (für das Papiertiger*innen-Team)

Titel: **S10-249: Wahlordnung**

In Zeile 249:

- **unterlegen**nicht gewählte Wahlbewerber*innen.

Begründung

redaktionelle Änderung -- "nicht gewählt" ist präziser und impliziert kein oben/unten

A6-001

Änderungsantrag zu A6

Antragsteller*innen: Sebastian Peter Wiedemeier

Titel: A6-001: Marktplatzordnung

Von Zeile 1 bis 3:

~~§1~~ § 1 Der Marktplatz der Ideen

(1) Der Marktplatz der Ideen (kurz: Marktplatz) ist ein Onlineangebot der Partei, die vertreten durch den Bundesvorstand auch dessen Betreiber~~in~~ nach ~~TMG~~ Telemediengesetz

Von Zeile 4 bis 11:

(2) Nutzer*in im Sinne dieser Ordnung ist jede*r mit einem Nutzer*innenkonto auf dem Marktplatz.

~~§2~~ § 2 Betrieb des Marktplatzes

(1) Für den Marktplatz wird vom Bundesvorstand ein aus Administration und Moderation bestehendes Betriebsteam berufen, ~~dass direkt dem Bundesvorstand unterstellt ist.~~

~~(2) Das Betriebsteam ist für die organisatorische und technische Gestaltung des Marktplatzes zuständig. Es hat die Möglichkeit der inhaltlichen Arbeit für Beweg*innen und Mitglieder auf dem Marktplatz zu gewährleisten.~~

(2) Das Betriebsteam ist dafür zuständig, den Marktplatz organisatorisch und technisch so zu gestalten, dass Beweg*innen und Parteimitglieder darauf inhaltlich arbeiten können.

Von Zeile 15 bis 16:

- Dokumentation und Transparenz der Arbeit des Betriebsteams

- ~~der Transparenz des Teams~~

Von Zeile 21 bis 26:

~~Letzt~~entscheidungskompetenz.

~~§3 Moderation des Marktplatzes~~

~~(1) Das Betriebsteam sowie der Bundesvorstand können eigene Regelungen betreffend den Marktplatz erlassen, solange diese nicht gegen die Satzung, ihr gleichgestellte Ordnungen oder die Grundwerte verstoßen.~~ § 3 Moderation des Marktplatzes

(1) Das Betriebsteam sowie der Bundesvorstand können Regeln betreffend den Marktplatz erlassen.

(2) ~~Regelungen~~Regeln, die vom Betriebsteam oder dem Bundesvorstand erlassen werden, dürfen nicht gegen die Satzung, die Ordnungen oder die Grundwerte der Partei verstoßen. Sie

In Zeile 36 einfügen:

- die Bestimmung eines Beitragsrahmens in Form von temporären Beitragsbegrenzungen für alle oder einzelne

Von Zeile 45 bis 58:

sich aus technischen oder organisatorischen Neuerungen ergeben, auf Antrag ~~des Betriebsteams oder~~ des Bundesvorstands als Akutmaßnahmen anerkennen.

~~§3.1 Weitere Maßnahmen gegen Mitglieder auf dem Marktplatz~~

~~(1) Als weitere Maßnahmen gegen Parteimitglieder kann das Betriebsteam im Namen des Bundesvorstands einen Ausschluss für längere Zeit, aber nicht länger als 30 Tage, beim Bundesschiedsgericht beantragen. Bis zur Entscheidung des Bundesschiedsgerichts ist das Mitglied von der Nutzung des Marktplatzes auszuschließen.~~

§ 4 Weitere Maßnahmen gegen Parteimitglieder auf dem Marktplatz

(1) Als weitere Maßnahmen gegen Parteimitglieder mit Nutzer*innenkonto kann der Bundesvorstand nach § 5 (1) der Satzung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG gegen Parteimitglieder eine Sperre über die 72 Stunden hinaus verhängen.

(2) Gegen diese Sperre kann das betroffene Parteimitglied beim

Bundesschiedsgericht Beschwerde einlegen. Sofern das Bundesschiedsgericht nichts anderes verfügt, bleibt das betroffene Parteimitglied bis zum Urteil gesperrt.

~~(2) Der Bundesvorstand kann nach § 5 (1) der Satzung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG gegen Mitglieder eine Sperre über die 30 Tage hinaus verhängen. In diesem Fall kann er bestimmen, dass ein Mitglied des Betriebsteams stellvertretend als Mitantragssteller fungiert.~~

(3) Der Bundesvorstand kann für das Beschwerdeverfahren auch ein Mitglied des Betriebsteams, das nicht Mitglied des Bundesvorstands ist, hinzuziehen.

~~(3)~~(4) Mit einem Parteiausschluss ist auch das Nutzerkonto~~Nutzer*innenkonto~~ auf unbestimmte Zeit zu sperren. ~~Die~~Über die Dauer ~~dieser~~der Sperre ~~obliegt dementscheidet der~~ Bundesvorstand, sie endet aber

Von Zeile 60 bis 66:

~~§3-2~~§ 5 Weitere Maßnahmen gegen Nichtmitglieder auf dem Marktplatz

(1) Als weitere Maßnahmen gegen Nichtmitglieder ~~kann mit Nutzer*innenkonto können der Bundesvorstand oder~~ das Betriebsteam ~~einen Ausschluss~~ im Namen des Bundesvorstands einen Ausschluss für längere Zeit oder auf Dauer bei einer Kommission beantragen. Bis zur Entscheidung der Kommission ist das Nichtmitglied von der Nutzung des Marktplatzes auszuschließen, sofern die Kommission nichts anderes verfügt.

(2) In ~~Fällen, die Beweg*innen betreffen, diesen Fällen~~ tritt das Bundesschiedsgericht als Kommission zusammen. Für diese Verfahren gelten §§ 2 (2-5), 4, 6 (2), 8, 9,

In Zeile 69:

Beweger*innenstatus ~~einer Person~~, sofern vorhanden, eines Nichtmitglieds nach ~~§4~~§ 4 (3) der Satzung empfehlen.

Von Zeile 71 bis 77:

DEMOKRATIE IN BEWEGUNG kann das ~~Nutzerkonto eines Benutzers~~Nutzer*innenkonto auf ~~Geheiß~~Anordnung des Bundesvorstands gesperrt werden. ~~Die~~Über die Dauer dieser Sperre ~~obliegt dementscheidet der~~ Bundesvorstand, sie endet aber automatisch bei ~~einer Wiederaufnahme als Beweg*in~~inem Wiederaufleben des Beweg*innenstatus oder einer Aufnahme

in die Partei.

§4§ 6 Änderung der Marktplatzordnung

(1) Die Marktplatzordnung kann ~~auf einem~~vom Bundesparteitag ~~mit einfacher Mehrheit der abstimmenden Mitglieder~~ geändert werden.

In Zeile 79 einfügen:

Marktplatzorr

Begründung

Anpassungen der vorgeschlagenen Marktplatzordnung nach Rücksprache mit den Papiertiger*innen, darunter Synchronisation mit der Schiedsgerichtsordnung und sprachliche Korrekturen.

A6-021

Änderungsantrag zu A6

Antragsteller*innen: Karin Czerwinski

Titel: A6-021: Marktplatzordnung

Von Zeile 1 bis 2 löschen:

§1 Der Marktplatz der Ideen

-(1) Der Marktplatz der Ideen (kurz: Marktplatz) ist ein Onlineangebot der

Von Zeile 5 bis 6 löschen:

§2 Betrieb des Marktplatzes

-(1) Für den Marktplatz wird vom Bundesvorstand ein aus Administration und

Von Zeile 21 bis 23:

Letztentscheidungskompetenz.

§3 Moderation des Marktplatzes

-(1) Das Betriebsteam sowie der Bundesvorstand können eigene Regelungen

Von Zeile 47 bis 48 löschen:

§3.1 Weitere Maßnahmen gegen Mitglieder auf dem Marktplatz

-(1) Als weitere Maßnahmen gegen Parteimitglieder kann das Betriebsteam im

Von Zeile 60 bis 61 löschen:

§3.2 Weitere Maßnahmen gegen Nichtmitglieder auf dem Marktplatz

-(1) Als weitere Maßnahmen gegen Nichtmitglieder kann das Betriebsteam einen

Von Zeile 75 bis 76 löschen:

§4 Änderung der Marktplatzordnung

~~(1)~~ Die Marktplatzordnung kann auf einem Bundesparteitag mit einfacher Mehrheit

Von Zeile 79 bis 81:

Marktplatzordnung einbringen. Dieser tritt unmittelbar in die Diskussionsphase ein und durchläuft dann wie eine Initiative die Diskussionsphase, die Überarbeitungsphase und die Abstimmungsphase. Als Initiator*innen fungieren die

Begründung

Diese Buchstaben fehlen ?.